

## **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Antragsteller:	Wasser- und Bodenverband Feldkirch, Anlage „Birnbäum“
Vorhaben:	Antrag für die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zur landwirtschaftlichen Beregnung aus einem bestehenden Tiefbrunnen auf dem Flst.-Nr. 1546/1 sowie aus dem Baggersee Knobel auf dem Flst.-Nr. 1563, Gemarkung Feldkirch, Gemeinde Hartheim
Nr./Spalte der Anlage 1 zum UVPG	Nr. 13.3.2, Spalte 2 A

Das Neuvorhaben stellt eine Entnahme von Grundwasser dar und bedarf als solcher einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Das Vorhaben fällt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Anlage 1, Ziffer 13.3.2 in den Anwendungsbereich des UVPG. Nach § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1, Ziffer 13.3.2, Spalte 2 des UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht überschlägig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung“ durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Ausschlaggebend für die Prüfung war insbesondere, dass das Vorhaben nicht in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark, Landschaftsschutzgebiet oder Biosphärengebiet liegt. Ebenfalls sind keine gesetzlich geschützten Biotop durch die Maßnahme betroffen.

Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen könnte das Vorhaben theoretisch im Hinblick auf seine Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes „FEW Gemarkung Hausen Bad Krozingen (Nr. 315095)“ haben. Bei Einhaltung der geltenden Bestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchalVO) sind negative Einwirkungen nicht zu befürchten. Negative Folgewirkungen der Entnahme aus der Vergangenheit sind nicht bekannt.

Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu besorgen.

**Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.**

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

**07.04.2026**

**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald**

**- untere Wasserbehörde -**